

B e s c h l u s s

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

,

- Gläubiger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

,

- Schuldner und Beschwerdegegner -

- Drittschuldnerin -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichtes Itzehoe durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin auf die sofortige Beschwerde vom 18.07.2008 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Pinneberg vom 03.07.2008, zugestellt am 15.07.2008, durch den die Erinnerung des Beschwerdeführers vom 06.07.2008 zurückgewiesen wurde, am 15. September 2008 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde vom 18.07.2008 wird der vom Amtsgericht Pinneberg am 27.05.2008 erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zum AZ: 76 M 1130/08 hinsichtlich der Berechnung des pfändbaren Anspruches wie folgt abgeändert und ergänzt:

Berechnung des pfändbaren Anspruches nach § 850 f Abs. 2 ZPO.

Vom Arbeitseinkommen ist ein Betrag in Höhe von 862,50 € zu belassen.

Dieser setzt sich zusammen aus 345 € zuzüglich 103,05 € (Erwerbstätigenzuschlag) und Wohnkosten von 410,40 €.

Jeder darüber hinaus gehend von dem Schuldner verdiente Betrag ist vom Drittschuldner einzubehalten und an den Gläubiger oder dessen Vertreter abzuführen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdegegner auferlegt.
3. Der Beschwerdewert beträgt 1.000,- €.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer begehrt die Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines Versäumnisurteils des Amtsgerichtes Pinneberg vom 05.10.2006 zum AZ: 62 C 298/05.

Im Rahmen des Versäumnisurteils war der Beklagte verurteilt worden, Zug um Zug gegen Rückübereignung einer Uhr Kopie „Rolex Oyster Datejust Modell No.79179 G“ 1.200 € nebst Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2005 an den Kläger zu zahlen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme der Uhr in Verzug befindet und die Klagforderung in Höhe von 1.200 € aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührt.

Dem Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Pinneberg lag die Klagschrift des Beschwerdeführers vom 22.06.2005 (Bl. 38 - 41 d.A.) zugrunde.

Der Beschwerdeführer beehrte vom Amtsgericht Pinneberg den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verbunden mit dem Antrag auf Pfändung des Arbeitseinkommens nach § 850 f Abs. 2 ZPO.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 27.05.2008 den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit Ausnahme des Antrages Pfändung des Arbeitseinkommens nach § 850 f Abs. 2 ZPO entsprochen. Hinsichtlich der Berechnung des pfändbaren Anspruches hat das Amtsgericht statt dessen auf die Pfändungsvorschriften der §§ 850 f, ff. ZPO hingewiesen mit dem Zusatz, dass die Tabelle zu § 850 c ZPO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finde.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20.06.2008 Erinnerung eingelegt.

Der Erinnerung wurde von der zuständigen Rechtspflegerin nicht abgeholfen.

Mit Beschluss vom 03.07.2008 wurde die Erinnerung von der zuständigen Richterin des Amtsgerichtes Pinneberg zurückgewiesen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss vom 03.07.2008 (Bl. 19 - 20 d.A.) Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit der sofortigen Beschwerde vom 18.07.2008. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass auch ausweislich des Titels festgestellt ist, dass die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührt. Entgegen der vom Amtsgericht Pinneberg vertretenen Rechtsauffassung war dem Versäumnisurteil auch ein Erkenntnisverfahren vorausgegangen. Dies spreche dagegen, dass die vom BGH entwickelten Grundsätze für den Vollstreckungsbescheid auf das hier vorliegende Versäumnisurteil zu übertragen sind.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Den Parteien wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens rechtliches Gehör gewährt. Der Schuldner ist der Behauptung des Gläubigers, dass die zu vollstreckende Forderung in Höhe von 1.200 € aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrühre, nicht entgegen getreten.

II.

Die gemäß § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Vorliegend war entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Rechtsauffassung auch dem Antrag des Gläubigers auf Pfändung des Arbeitseinkommens nach § 850 f Abs. 2 ZPO zu entsprechen. Im Rahmen eines Verfahren nach § 850 f Abs. 2 ZPO hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob der Vollstreckungstitel zumindest auch auf eine vorsätzlich gegangene unerlaubte Handlung des Schuldners hin ergangen ist. Das Vollstreckungsgericht hat anhand des Tenors, des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe die Behauptung des Gläubigers zu prüfen, ob dem Vollstreckungstitel ein deliktischer Anspruch aus vorsätzlich gegangener unerlaubter Handlung im Sinne von § 850 f Abs. 2 ZPO zugrunde liegt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem maßgeblichen Vollstreckungstitel um ein Versäumnisurteil, ein Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe. Es kann jedoch vorliegend dem Tenor ausdrücklich entnommen werden, dass dem Vollstreckungstitel ein deliktischer An-

spruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Sinne von § 850 f Abs. 2 ZPO zugrunde liegt, da das zuständige Prozessgericht insoweit eine ausdrückliche Feststellung getroffen hat. Neben dem Vollstreckungstitel ergibt sich auch aus dem dem Versäumnisurteil zugrunde liegenden Erkenntnisverfahren und dem vom Schuldner nach § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO als zugestanden geltenden Sachvortrag des Gläubigers, dass dem Titel ein deliktischer Anspruch im Sinne von § 850 f Abs. 2 ZPO zugrunde liegt. Dieser Behauptung des Beschwerdeführers ist der Beschwerdegegner weder im Erkenntnisverfahren noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren entgegengetreten.

Da anders als in einem Mahnverfahren dem Erlass des Versäumnisurteil in dem vorliegend betriebenen Prozessverfahren durchaus eine materiell rechtliche Befassung des Prozessgerichtes einschließlich einer Schlüssigkeitsprüfung der geltend gemachten Ansprüche zugrunde liegt, mit der Folge, dass bereits durch das Prozessgericht eine Berechtigung zu einem weiteren Vollstreckungszugriff für das Vollstreckungsgericht bejaht wurde, war dem Antrag des Beschwerdeführers auf Pfändung gemäß § 850 f Abs. 2 ZPO zu entsprechen. Der hier vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich insoweit durchaus von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durch Beschluss vom 05.04.2005 AZ: VII ZB 17/05. Die vom Amtsgericht vertretene Rechtsauffassung wird dagegen den bestehenden Unterschieden zwischen dem Erlass eines Vollstreckungsbescheides und eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren nicht gerecht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.